

Beilage Nr. 5/1986

MA 58 - 4980/85

Gesetz vom _____ betreffend die Festsetzung des
Weinlesebeginns (Wiener Weinlesegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer für bestimmte Gebiete (Gemeindeteile, Rieden) oder bestimmte Rebsorten den Beginn der allgemeinen Lese vor einem bestimmten Zeitpunkt durch Verordnung untersagen, wenn unter Bedachtnahme auf die Witterungsbedingungen des Lesejahres und die langjährigen Erfahrungen zu erwarten ist, daß die Weintrauben in diesen Gebieten voraussichtlich erst zu diesem Zeitpunkt jenen Reifegrad erreichen, der im Saft ein Mostgewicht von 13⁰ Klosterneuburger Mostwaage bewirkt.

(2) Mit der allgemeinen Lese darf jedoch schon vor dem gemäß Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt begonnen werden, wenn der Traubenbestand durch Naturereignisse (z.B. Frost, Hagel, Traubenkrankheit) geschädigt wurde und der Eintritt weiteren schweren Schadens nur durch unverzügliche Lese abgewendet werden kann.

§ 2. Wer einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S zu bestrafen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landesamtsdirektor:

Der Landeshauptmann:

zu Beilage Nr. 5/1986

MA 58 - 4980/85

V O R B L A T T

Problem:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, hat in Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das sonst für die Weinbereitung geforderte Mindestmostgewicht des Saftes von Weintrauben von 13⁰ Klosterneuburger Mostwaage (KMW) bis auf mindestens 11⁰ KMW herabzusetzen. Diese Maßnahme erfordert allerdings die Untersagung der Lese durch die Länder vor einem bestimmten Zeitpunkt, vor dem ein ausreichender Reifegrad der Trauben nicht zu erwarten ist.

Ziel:

Der Geltungsbereich einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Herabsetzung des Mindestmostgewichtes des Traubensaftes soll sich auch auf das Wiener Weinbaugebiet erstrecken können und damit auch eine erhöhte Lesegutverbesserung nach Maßgabe des Weingesetzes 1985 ermöglichen.

Lösung:

Schaffung eines Gesetzes, welches in Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse die Festsetzung eines Weinlesebeginns im Verordnungswege ermöglicht.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Festsetzung des Weinlesebeginns

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, sind Weintrauben zur Weinbereitung geeignet, wenn der Saft ein Mostgewicht von mindestens 13⁰ Klosterneuburger Mostwaage (KMW) aufweist. In Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse hat nach dieser Gesetzesbestimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des betroffenen Landes für ein Weinbaugebiet oder mehrere Weinbaugebiete durch Verordnung Mindestmostgewichte festzusetzen, die unter 13⁰ KMW, jedoch nicht unter 11⁰ KMW liegen dürfen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, daß die betreffenden Länder die Lese vor einem bestimmten Zeitpunkt, der einen ausreichenden Reifegrad der Trauben nicht erwarten läßt, untersagt haben.

Die Einbeziehung des Weinbaugebietes Wien in eine solche Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erfordert sohin eine landesrechtliche Regelung über den Weinlesebeginn. Die Festsetzung eines solchen kann angesichts der besonderen Witterungshängigkeit des Reifeprozesses der Weintrauben erst kurze Zeit vor der allgemeinen Lese erfolgen und birgt auch dann noch Unsicherheitsfaktoren in sich, weil besondere Naturereignisse manchmal trotzdem eine vorzeitige Lese zur Vermeidung weiterer schwerer Schäden verlangen. Angesichts dieser Unwägbarkeiten kann die angestrebte Regelung daher nur jahrweise und im Ordnungswege erfolgen, wobei ein möglichst spätes Tätigwerden den angestrebten Erfolg auf Grund des besseren Informationsstandes eher erreichen läßt, weswegen auch die Zeitspanne bis zum Wirksamwerden einer solchen Verordnung sehr kurz sein sollte. Die Betrauung des Magistrates mit der Verordnungserlassung erscheint daher am zweckmäßigsten.

Nach den bisherigen Erfahrungen im Bereich von Wien wird die Notwendigkeit der Erlassung einer Verordnung betreffend den Weinlesebeginn nur in Zeitabständen von einigen Jahren entstehen.

Zu § 1 Abs. 1:

Der Begriff "allgemeine Lese" wurde verwendet um klarzustellen, daß eine frühzeitige Lese zum Zweck der Gewinnung von Frühmost oder frühem Sturm (§ 21 Abs. 6 des Weingesetzes 1985) von einer solchen Verordnung nicht berührt wird.

Zu § 1 Abs. 2:

Angesichts der bereits dargelegten Unsicherheitsfaktoren muß auch bei Festsetzung eines Weinlesebeginns die Möglichkeit einer vorzeitigen allgemeinen Lese gegeben sein, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen.